

## Zuschussrichtlinien

- Der Kreisjugendring vergibt aus Mitteln des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen Zuschüsse an seine Mitgliedsorganisationen.  
Wir verstehen die Landkreismittel als Ergänzung der Förderung vom Bayerischen Jugendring und Bezirksjugendring.
- Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Bad Tölz - Wolfratshausen zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgruppen, sowie Jugendinitiativen die im Kreisjugendring aufgenommen sind.  
Zuschüsse können nur von der veranstaltenden Organisation gestellt werden. Antragsberechtigt sind Organisationen die entweder auf Ortsebene aktiv oder der nächsthöheren Strukturebene aktiv sind.<sup>1</sup> Gefördert werden nur Teilnehmer\_innen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen haben. Von dieser Regelung ausgenommen, ist die Förderung internationaler Jugendbegegnungen.
- Pro Veranstaltung kann nur ein Zuschussantrag gestellt werden!
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.  
Einnahmen und Ausgaben müssen im Antrag vollständig aufgeführt werden. Zu erwartende Zuschüsse Dritter (z.B. BJR, BezJR, andere KJR etc.) müssen im Antrag angegeben werden.
- Förderanträge werden nur bis zur Höhe des Defizits bezuschusst.
- Der Kreisjugendring Bad Tölz - Wolfratshausen hat bezüglich aller Antragsangaben ein Prüfungsrecht. Originalbelege sind 5 Jahre durch den Antragsteller aufzubewahren.
- Wenn unvollständige Zuschussanträge, 4 Wochen nach Aufforderung durch den Vorstand nicht ergänzt werden, werden sie abgelehnt.
- Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung und über die Bezuschussung besonderer Einzelfälle liegt bei der Vorstandschaft des KJR.
- Es müssen alle Veranstaltungen unter Einhaltung des Jugendschutzgesetzes geplant werden. Es werden keine Ausgaben für alkoholische Getränke, Tabak und sonstige jugendgefährdende Artikel bezuschusst.
- Die Änderungen der Zuschussrichtlinien wurden in der Vollversammlung am 12.11.2020 beschlossen und treten ab 01.01.2021 in Kraft.
- Die Zuschussrichtlinien vom 01.01.2019 treten zum 31.12.2020 außer Kraft.
- Falsche oder unberechtigt ausbezahlte Zuschüsse können vom KJR zurückgefordert werden

---

<sup>1</sup> Da die Strukturen der Vereine und Verbände sehr unterschiedlich sind, können dies Kreise, Bezirke, Dekanate, Gaue oder ähnliches sein.

## Förderung von Gruppenfahrt/Zeltlager

### 1) Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer\_innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen. Sie stellen neben der regelmäßigen Gruppenarbeit ein besonderes Erlebnis dar.

### 2) Gegenstand der Förderung

Bezuschusst werden mehrtägige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

### 3) Umfang der Förderung

- Die Maßnahme muss mindestens eine Übernachtung beinhalten. An- und Abreisetag werden als ein Tag gerechnet.
- Die jungen Menschen müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme mindestens 6 Jahre und dürfen höchstens 26 Jahre sein.
- Pro angefangene sieben Teilnehmer\_innen ist ein Jugendleiter\_in/Betreuer\_in bezuschussungsfähig, für den/die die Altersgrenze und die Wohnortbestimmung nicht gelten.
  
- Dem Antrag ist eine Teilnehmer\_innenliste mit Originalunterschriften, das Programm der Maßnahme und die Ausschreibung beizufügen.
- Eine Gruppenfahrt/Zeltlager wird ab sechs Mitfahrenden<sup>2</sup> gefördert.
- Förderungsfähig ist das Defizit der Ausgaben, die dem Träger der Maßnahme nach Gegenrechnung der Einnahmen und Ausgaben entstanden ist. Es muss sich um nachweisbare, im Zusammenhang der Maßnahme entstandene Ausgaben handeln. Nicht bezuschussungsfähig sind Pfand und Alkohol o.ä.  
Bei der Abrechnung müssen diese Posten vom Antragssteller im Vorfeld rausgerechnet werden.
- Die Zuschusshöhe beträgt 6,-- € je Tag und Teilnehmer\_in, bis maximal 2.000.- €

### 4) Antragsfrist

Der Antrag zur Förderung muss spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen.

## Förderung von Tagesaktionen

### 1) Zweck der Förderung

Tagesausflüge sollen Teilnehmer\_innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen.

### 2) Gegenstand der Förderung

Bezuschusst werden eintägige Maßnahmen

### 3) Umfang der Förderung

- Die Maßnahme muss mindestens sechs Stunden dauern.
- Die jungen Menschen müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme mindestens 6 Jahre und dürfen höchstens 26 Jahre sein.
- Pro angefangene sieben Teilnehmer\_innen ist ein\_e Jugendleiter\_in/Betreuer\_in bezuschussungsfähig, für die/den die Altersgrenze und die Wohnortbestimmung nicht gelten.
- Dem Antrag ist eine Teilnehmer\_innenliste mit Originalunterschriften, das Programm der Maßnahme und die Ausschreibung beizufügen.
- Förderungsfähig ist das Defizit der Ausgaben, die dem Träger der Maßnahme nach Gegenrechnung der Einnahmen und Ausgaben entstanden sind. Es muss sich um nachweisbare, im Zusammenhang mit der Maßnahme entstandene Ausgaben handeln.
- Die Zuschusshöhe beträgt 4,-- € je Teilnehmer, bis maximal 500,-- €.
- Es können bis zu fünf Maßnahmen pro Jahr und Veranstalter bezuschusst werden.

### 4) Antragsfrist

Der Antrag zur Förderung muss spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen.

<sup>2</sup> Mitfahrende sind sowohl Teilnehmende als auch Betreuende

## Förderung von Jugendleiterbildungsmaßnahmen

### 1) Zweck der Förderung

Die Förderung von Jugendleiterbildungsmaßnahmen soll durch die Unterstützung sachgerechter Bildungsveranstaltungen jungen Jugendleiter\_innen eine Hilfe zur Arbeit mit den Jugendgruppen, Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft zu befähigen.

### 2) Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Jugendleiterschulungen, von mindestens zwei Stunden und höchstens sechs Stunden Dauer.

### 3) Umfang der Förderung

- Eintagesmaßnahmen mit höchstens sechs Stunden.
- Seminarreihen innerhalb von acht Wochen mit max. drei Abenden je zwei Stunden.
- Abendveranstaltungen mit mind. zwei Bildungsstunden zur Fort- und Weiterbildung der JugendleiterInnen im Verein.
- Dem Antrag ist eine Teilnehmer\_innenliste mit Originalunterschriften und eine inhaltliche Kurzbeschreibung der Maßnahme beizufügen.
- Die Zuschusshöhe beträgt 5,- € pro Maßnahme und Teilnehmer\_in, bis zur Höhe des Defizits, maximal 250,- €.
- Pro angefangene acht Teilnehmer\_innen ist eine Leitungsperson bzw. Referent\_in bezuschussungsfähig.

### 4) Antragsfrist

Der Antrag zur Förderung muss spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen.

## Förderung von Internationalen Jugendbegegnungen

### 1) Zweck der Förderung

Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgruppen sollen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Bereich des internationalen Jugendaustauschs zu entwickeln und dadurch die Verständigung der Völker und die Toleranz Fremden gegenüber zu fördern.

### 2) Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Jugendbegegnungen zwischen Gruppen des Landkreises und ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland.

### 3) Umfang der Förderung

- Die Veranstaltung dauert mindestens vier Tage und beinhaltet ein ausführliches Begegnungsprogramm, das mit den teilnehmenden Jugendlichen erarbeitet wurde.
- Die jungen Menschen müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme mindestens 6 Jahre und dürfen höchstens 26 Jahre sein.
- Pro angefangene sieben Teilnehmer\_innen ist ein\_e Jugendleiter\_in/Betreuer\_in bezuschussungsfähig für den die Altersgrenze und die Wohnortbestimmung nicht gelten.
- Dem Antrag ist eine Teilnehmer\_innenliste mit Originalunterschriften und eine inhaltliche Beschreibung der Maßnahme beizufügen.
- Eine Internationale Jugendbegegnung wird ab sechs Teilnehmern gefördert.
- Die Zuschusshöhe beträgt 6,- € je Tag und Teilnehmenden, bis zur Höhe des Defizits, maximal 2.000,-€.
- Gefördert werden sowohl Teilnehmer\_innen aus dem Landkreis, die im Ausland dabei sind als auch Jugendliche mit Wohnsitz im Ausland, die im Landkreis an einer Jugendbegegnung teilnehmen.
- Die Förderung gilt nicht für Auslandsfahrten mit primär touristischem Charakter.

### 4) Antragsfrist

Der Antrag zur Förderung muss spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen.

## Förderung von Arbeitsmaterialien

### 1) Zweck der Förderung

Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgruppen sollen geeignete Geräte/Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

### 2) Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von Geräten und Materialien nach örtlichen Gegebenheiten.

Möglich ist z.B.

- Bastelwerkzeug z.B. Scheren, Zangen usw.
- Kleinsportgeräte z.B. Bälle, Sportnetze, Tischtennisplatten
- Musikinstrumente und Liederbücher
- Fachliteratur
- Gruppenzelte und Lagerzubehör
- Ausbau von Jugendräumen
- technische Geräte z.B. Beamer, Soundanlagen, CD-DVD Player,
- Spielmaterial z.B. Brettspiele, Jongliermaterial
- **Neu: Kleidung mit Bezug zur Jugendarbeit oder Gruppe (z.B. Gruppenshirts für Freizeit oder Events)**

Nicht bezuschungsfähig sind folgende Materialien:

- Verbrauchsmaterial ( z. B. Büro- und Bastelmaterial, Kopierpapier, Stifte aller Art, Kleber, Tesakrepp )
- Werbematerial
- Porto
- Auszeichnungen jeglicher Art<sup>1</sup>
- Kleidung ohne Bezug zur Jugendarbeit oder Gruppe (z.B. Sport-Trikots – ökologisch und fairetrade)

### 3) Umfang der Förderung

Die Zuschusshöhe beträgt 1/2 der Kaufsumme, maximal 500,- €, pro Jahr und Ortsgruppe. Dem Antrag ist eine Rechnungskopie mit genauer Bezeichnung und Vereins/Verbandsadresse beizufügen.

Zu erwartende Zuschüsse Dritter sind im Antrag anzugeben.

### 4) Antragsfrist

Der Antrag zur Förderung muss **spätestens am 15.11.** des lfd. Jahres beim KJR vorliegen.

## Förderung für Jugendveranstaltungen

### 1) Zweck der Förderung

Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgruppen sollen die Möglichkeit haben, gemeinsam mit den Jugendlichen eine außergewöhnliche Veranstaltung zu organisieren. Der Kreisjugendring muss in diesem Zusammenhang auf Ausschreibungen, Publikationen und in der Presse besonders erwähnt werden.

### 2) Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Sonderveranstaltungen für Jugendliche im Landkreis: z.B.

- Kulturelle Veranstaltungen
- überregionale Zusammentreffen aus verschiedenen Landkreisen.
- Open Air und Jugendfest.
- Die Veranstaltung muss im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen stattfinden und konzeptionell eine jugendliche Zielgruppe ansprechen; die Teilnehmer müssen überwiegend aus dem Landkreis kommen.

### 3) Umfang der Förderung

- Gefördert werden maximal 500,- €.
- Jugendveranstaltungen müssen min 4 Wochen vor der Veranstaltung mit Programm und Kalkulation beim KJR angemeldet werden.
- Nicht gefördert werden Punktspiele, vereinsinterne Wettbewerbe und Jugenddiscos.

### 4) Antragsfrist

Der Antrag zur Förderung muss spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen.

---

<sup>3</sup> Urkunden, Wimpel, Pokale....

## Sonderförderung durch den Vorstand

### **1) Zweck der Förderung**

Jugendarbeit ist kreativ, abwechslungsreich und geht oft neue Wege. Es wird immer wieder Projekte und Aktionen geben, die nicht unter die regulären Zuschussrichtlinien fallen.

Mit dieser Sonderförderung behält sich der Vorstand des Kreisjugendrings die Möglichkeit vor, Projekte und Aktionen zu unterstützen, die er als innovativ oder auf andere Weise attraktiv findet, zu fördern.

### **2) Gegenstand der Förderung**

Bezuschusst werden Aktionen und Projekte, die nicht unter die Regelförderung fallen und die einen besonderen oder innovativen Charakter haben.

Beispielsweise:

- Themenbezogene Projekte, z.B. zur Inklusion/Integration, schul- oder arbeitsweltbezogene Projekte
- Gruppenneugründungen
- Ungewöhnliche Kooperationen
- Besondere Projekte für Kinder und Jugendliche

### **3) Umfang der Förderung**

- Der Förderbetrag wird im Einzelfall von der Vorstandschaft festgelegt.
- Die maximale Fördersumme beträgt 500,- €
- Es wird nur ein entstandenes Defizit bezuschusst
- 

### **4) Antragsfrist**

Der Antrag zur Förderung muss in formloser Form inklusive Kostenkalkulation 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim KJR vorliegen, um dem Antragssteller im Vorfeld die Entscheidung zur Förderung mitteilen zu können. In begründeten Fällen können Ausnahmen gewährt werden.

### **5) Besonderheiten**

- Neben den im allgemeinen Teil der Zuschussrichtlinie genannten Zuwendungsempfängern, sind gemeinnützige Organisationen, die für und mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, antragsberechtigt.
- Der Vorstand des KJR Bad Tölz – Wolfratshausen entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Der Antragssteller erhält bei Vorlage eines Vorantrags einen vorläufigen Bescheid, in dem die mögliche Fördersumme enthalten ist. Bei Vorlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Vorstand des KJR den endgültigen Zuschuss.
- Diese Sonderförderung gibt es nur, wenn Gelder außerhalb der regulären Förderung zur Verfügung stehen, sei es z.B. über Haushaltsreste, Bußgelder etc. Die Vollversammlung entscheidet in der Frühjahrsversammlung, ob die Sonderförderung für die nächsten 12 Monate gültig ist.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## Förderung von wöchentlichen Aktivitäten

### **1) Zweck der Förderung**

In der Jugendarbeit gibt es immer wieder Inhalte und Techniken, die nicht in einmaligen Aktionen erlernt oder ausgeübt werden können.

Zweck der Förderung ist es, Kindern und Jugendlichen die Gelegenheit zu geben, Dinge in Ruhe zu erlernen und einzuüben.

### **2) Gegenstand der Förderung**

Bezuschusst werden Kurse, die tageweise stattfinden und dabei maximal über einen Zeitraum von 3 Monaten geht.

Inhalte der Einheiten dürfen keine Überschneidungen zum sonst üblichen Vereinszweck beinhalten. Reguläre Gruppenstunden werden nicht gefördert.

Der Kurs muss allen Kindern und Jugendlichen offen stehen, nicht nur Vereinsmitgliedern.

### **3) Umfang der Förderung**

a) Die jungen Menschen müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme mindestens 6 Jahre und dürfen höchstens 26 Jahre sein.

b) Es werden nur Teilnehmende gefördert, die an mindestens 75% des Kurses teilgenommen haben.

c) Pro angefangene zehn Teilnehmer\_innen ist ein\_e Referent\_in/Trainer\_in bezuschussungsfähig.

d) Dem Antrag ist eine Anwesenheitsliste mit Originalunterschriften und die Ausschreibung beizufügen.

e) Ein Kurs wird ab acht Teilnehmenden gefördert

f) Förderungsfähig ist das Defizit der Ausgaben, die dem Träger der Maßnahme nach Gegenrechnung der Einnahmen und Ausgaben entstanden ist. Es muss sich um nachweisbare, im Zusammenhang der Maßnahme entstandene Ausgaben handeln.

g) Die Zuschusshöhe beträgt 2,- € je Kurstag und Teilnehmer\_in, bis maximal 300.- €

### **4) Antragsfrist**

Der Antrag zur Förderung muss spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen

## Nachhaltigkeitsbonus

### 1) Zweck der Förderung

Vereine und Verbände sollten als Vorbild und Vorreiter im Thema Nachhaltigkeit für die Kinder und die Gesellschaft fungieren. Die Umsetzung von nachhaltigen Aktionen ist allerdings oft mit einem finanziellen Mehraufwand verbunden. Mit dem Nachhaltigkeitsbonus möchten wir einen Anreiz und finanzielle Unterstützung schaffen, Gruppenfahrten und Tagesaktionen trotz höheren Kosten nachhaltig zu gestalten .

### 2) Gegenstand der Förderung

Ökologisches und ethisches Handeln gewinnen zunehmend an Bedeutung in der Gesellschaft. Dabei sollten wir alle Vorreiter und gleichzeitig Vorbilder für unsere Kinder und Jugendlichen sein. Da ein nachhaltiger Konsum einen erhöhten Kostenaufwand mit sich trägt, wollen wir mit dem Nachhaltigkeitsbonus einen kleinen finanziellen Anreiz schaffen, die Jugendaktionen dennoch ökologisch und sozial nachhaltig zu gestalten. Nach diesen Kriterien und Voraussetzungen muss die Gruppenfahrt oder Tagesaktion gestaltet werden:

Kriterium	Voraussetzung
Einladung/ Werbung	Umweltfreundliches Papier regionale Druckereien Wenn möglich digitale Einladung
Material	Fairtrade-Kleidung So wenig wie möglich drucken → Tagungsunterlagen online zur Verfügung stellen, sonst umweltfreundlicher Druck Plastiknamenschilder nach der Veranstaltung einsammeln und wieder verwenden Material wenn möglich öko und faire
Mobilität	Soweit möglich mit den Öffentlichen reisen Sonst Bildung von Fahrgemeinschaften (Autos voll besetzen) Bei (Fern-)reisen mit Bus oder Flugzeug Beitrag zur Kompensation des klimaschädlichen CO2- Ausstoßes
Verpflegung	Kaffee, Kakao, Tee, Nussnougat-Creme, Schokolade, Orangensaft → fairtrade Fleisch vom regionalen Metzger oder Biofleisch vom Discounter hauptsächlich vegetarische Ernährung kein Einweggeschirr Nicht verbrauchte noch genießbare Lebensmittel werden aufgeteilt oder weitergegeben (Food-Sharing/ Tafel e.V.) Obst und Gemüse: möglichst regional und saisonal Honig regional Müsli fairtrade – öko Milch aus der Region Weitgehend auf Plastikverpackungen verzichten

### 3) Umfang der Förderung

1,50 Euro pro Tag/ pro Person, max. 500 Euro pro Verein im Kalenderjahr

### 4) Antragsfrist

Bis spätestens 5 Wochen nach Veranstaltungsende